

Anträge des Präsidiums an den DHB Bundestag 2005

1. Satzungsänderung – Sitzverlegung nach Mönchengladbach

Mit der Fertigstellung der Hockey-Arena in Mönchengladbach entstehen im Stadion neue Büroräume für die Geschäftsstelle des DHB.

Das Präsidium des DHB stellt den Antrag, der Bundestag 2005 möge einer Sitzverlegung des DHB nach Mönchengladbach zustimmen.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Deutsche Hockey-Bund e.V. (DHB) ist die Spitzenorganisation des Hockeysportes (Feld- und Hallenhockey) in Deutschland.
- (2) Der DHB ist der Zusammenschluss der deutschen Vereine, die den Landeshockeyverbänden Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz/Saar, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen und Westdeutschland angehören und Hockeysport betreiben.
- (3) Der DHB hat seinen Sitz **in Mönchengladbach** und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes **Mönchengladbach** eingetragen.

2. Satzungsänderung – Erweiterung des geschäftsführenden Vorstandes

Zur Optimierung der Tätigkeiten des Vorstandes soll der hauptamtliche Arbeitsbereich des Vorstandes Kommunikation und Marketing im geschäftsführenden Vorstand verankert werden.

§ 24 Zuständigkeit, Zusammensetzung, Bestellung, Amtsdauer

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des DHB. Dabei setzt er insbesondere die mit dem Präsidium entwickelten Strategien, Richtlinien und Konzepte um. Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a) dem Generalsekretär als Vorsitzenden,
 - b) dem Sportdirektor als stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Jugendsekretär,
 - d) dem Vorstand Kommunikation und Marketing, (dem Kommunikations- und Marketingleiter)**
- (3) Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorstand Bundesliga,
 - b) dem Vorstand Schiedsrichter (Schiedsrichterwart),

- c) dem Vorstand Breitensport.
- (4) Das Präsidium ist berechtigt, weitere Vorstandsmitglieder für bestimmte Zuständigkeitsbereiche zu ernennen (erweiterter Vorstand).
 - (5) Vorstandsmitglieder können ehrenamtlich oder hauptamtlich bestellt werden. Abweichend von Abs. 2 Buchst. **a bis d** kann anstelle eines der dort genannten hauptamtlichen Vorstandsmitglieder eine andere Person für eine Übergangszeit bestellt werden, wenn dies ausnahmsweise aus wichtigem Grund geboten ist. Die Bestellung und Abberufung erfolgt durch das Präsidium.
 - (6) Vorstandsmitglieder werden für die Dauer der Amtszeit des Präsidiums berufen.
 - (7) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den DHB gerichtlich und außergerichtlich. Er ist gesetzlicher Vertreter im Sinne von § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Vertretungsberechtigt sind der Vorsitzende allein oder die in Abs.2 Buchst. b, c und d genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam.
 - (8) Der Vorstand ist verpflichtet, bei Verträgen gemäß § 22 Abs. 2 Buchst. c die Einwilligung des Präsidiums einzuholen.
 - (9) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn **mindestens drei der in Abs. 2 genannten Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.**
 - (10) Vorstandsmitglieder haben auf Einladung an Sitzungen des Präsidiums teilzunehmen.
 - (11) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen, die dem Präsidium zur Kenntnis zu geben sind.
 - (12) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Hürth, den 18.02.2005

Dr. Christoph Wüterich
Präsident